

worben, denen er stets ein treuer Freund und Berater gewesen ist. Treue, Zuverlässigkeit, eiserner Fleiß und eine sprichwörtliche Bescheidenheit sind die Eigenschaften, die ihn zum wertvollsten Mitarbeiter der Firma gemacht und ihn die Zuneigung aller Arbeitskameraden eingebracht haben. Möge es ihm noch viele Jahre vergönnt sein, in der gleichen körperlichen Frische und Schaffensfreudigkeit seine ihm liebgewordene Tätigkeit weiter auszuüben. (VI 3/1269)

Pegau i. Sa. Berufskamerad Martin Schilling konnte am 26. Dezember 1938 das Fest der Silberhochzeit feiern. (VI 3/1240)

Schramberg (Schwarzw.) In der Firma Gebr. Junghans AG. feierten die folgenden Mitarbeiter ihr 25jähriges Arbeitsjubiläum: Frä. Therese Oehler, Weckereinschrauberin, und Anton Hilser, Werkzeugmacher. (VI 3/1253)

Schramberg. Seinen 90. Geburtstag konnte Paul Landenberger d. A. am 28. Dezember 1938 feiern. (VI 3/1245)

Stralsund. Berufskamerad Uhrmachermeister Erich Spindler verlobte sich mit Fräulein Elli Müns, Tochter des Uhrmacherobermeisters Herm. Henneberger, Stralsund. (VI 3/1270)

Sorau (N.-L.) Zum Obermeister der Uhrmacherinnung Guben wurde an Stelle des Uhrmachermeisters Hans Tegmann, Uhrmachermeister Alex Simon, Straße der SA. 25, ernannt. (VI 3/1246)

Todestafel:

Uhrmacher Joseph Menacher, Füssen (Allgäu). Uhrmacher Anton Beckerling, Lingen (Ems). Uhrmacher Wilhelm Henze, Bremen. Uhrengroßhändler John H. Angermann, Coburg. (VI 3/1248)



Fragekasten

Wer liefert?

Wecker für Polizeistunde

9769. Gibt es eine Art Doppelwecker, der auf zwei verschiedene Zeiten zum Wecken eingestellt werden kann? Im vorliegenden Fall müßte der Wecker um 12 Uhr und 12,25 Uhr ein Zeichen geben. Der hiesige Bürgermeister sucht so etwas für die hiesigen Wirtschaften zum Angeben der Polizeistunde. (X/1577) H. P. in M.

Arbeitslosenversicherung von Hausgehilfen bei gleichzeitiger Beschäftigung im Gewerbebetrieb

9765. Ich habe eine Hausgehilfin, die nicht nur im Haushalt, sondern auch im Geschäft tätig ist. Muß ich sie zur Arbeitslosenversicherung anmelden oder nicht? (X/1573) B. R. in W.

Antwort 9765. Die Beschäftigung von Hausgehilfen ist nicht arbeitslosenversicherungspflichtig. Vielfach werden aber Hausgehilfen gleichzeitig auch im Betrieb des Dienstberechtigten beschäftigt. Das Gesetz enthält keine ausdrücklichen Vorschriften, wie dieser Fall hinsichtlich der Arbeitslosenversicherungspflicht zu behandeln ist. Jedoch hat das Reichsversicherungsamt in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 14. Februar 1937 dazu Stellung genommen.

Danach ist im Einzelfall nicht darauf abzustellen, ob die Beschäftigung im Gewerbebetrieb oder im Haushalt überwiegt. Vielmehr ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften für die Krankenversicherung, auf der ja die Arbeitslosenversicherungspflicht aufgebaut ist, zu prüfen, ob die Beschäftigung im Gewerbebetrieb — für sich allein betrachtet — als versicherungsfrei anzusehen ist. Dieses ist nach der Reichsversicherungsordnung zunächst dann der Fall, wenn nur eine sogenannte vorübergehende Beschäftigung vorliegt. Außerdem kennt das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung noch die Versicherungsfreiheit für den Fall, daß die Beschäftigung als geringfügig anzusehen ist. Trifft eine dieser beiden Voraussetzungen zu, so liegt keine Arbeitslosenversicherungspflicht vor. Kann hingegen die Beschäftigung im Gewerbebetrieb weder als geringfügig noch als vorübergehend angesehen werden, so ist die Versicherungspflicht gegeben, auch wenn etwa die Beschäftigung im Haushalt überwiegt. (X/1574)

Buchführung im Sudetenland

9767. Ich besitze schon seit Jahren eine amerikanische Buchführung, die alle von der Pflichtbuchführung verlangten Bücher vereint. Muß ich trotzdem die neue Pflichtbuchführung einführen? (X/1575) K. Th. in K.

Antwort 9767. Nach der von Ihnen gegebenen Schilderung geht Ihre Buchführung über die Mindestanforderungen, die von Seiten des Reichsstandes des Deutschen Handwerks in der Anordnung vom Oktober 1937 an die handwerklichen Buch-

führungen gestellt werden, bereits hinaus, so daß es einer Umstellung Ihrer Buchführung bei Einführung der Buchführungspflicht nicht bedarf. Im übrigen ist die Einführung der Pflichtbuchführung im Sudetenland vorerst noch nicht angeordnet.

Zu prüfen bleibt, ob das von Ihnen geführte Wareneingangsverzeichnis den Bedingungen entspricht, die die am 1. Januar 1939 auch im Sudetengau in Kraft tretende Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches verlangt. Eventuell müßten Sie hier die noch notwendigen Ergänzungen machen.

Für empfehlenswert halten wir es, noch ein Lagerbuch (Lagerkartei) anzulegen und zu führen. Es wird Ihnen hierdurch eine ständige Überwachung Ihres Warenlagers ermöglicht. Des ferneren erleichtert eine Lagerkartei die jährlichen Inventuraufnahmen ganz bedeutend.

Über den Goldeinkauf (Ankauf von Allgold und -silber aus Privathand) müssen Sie in Zukunft das sogenannte Trödelbuch führen. (X/1576)

Büchertisch

Steuerrecht. Von Steuerreferent H. Siedbürger im Reichsstand des Deutschen Handwerks ist eine sehr klare Übersicht über die deutschen Steuern erschienen. Behandelt werden die Einkommensteuer, Wehrsteuer, Bürgersteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Urkundensteuer, so daß also die Berufskameraden der Ostmark und des Sudetenlandes hier eine sehr wichtige Hilfe finden für die neu eingeführten Steuerarten. Wie wir in unserem Sonderteil „Steuer und Recht“ hervorgehoben haben, ist es besser, die Steuer in ihrem Wesen gut zu verstehen, als durch einen Berater sich über etwaige augenblickliche Klippen hinweghelfen zu lassen, um das nächste Mal genau wie vordem festzusitzen!

Das Buch gibt Auskunft auf die möglichen Zweifelsfragen, ohne sich in verwirrende Einzelheiten zu verlieren. Es ist im Verlag für Wirtschaft und Arbeit, Berlin W 62, erschienen und kostet RM 0,90. Sammelbestellungen verbilligen wesentlich! (VIII/351)

Merkbuch über die neue Gewerbesteuer und Grundsteuer

Der Verlag für Wirtschaft und Arbeit, Berlin W 62, hat von H. Siedbürger diese beide Steuerarten in einer leichtverständlichen Weise bearbeiten lassen. Dieses Merkbuch ist für die Abgabe der Steuererklärung ein gutes Hilfsmittel, da es über die Berechnung der Steuer, der Meßbeträge, des Zahlungstermins, der Befreiungsmöglichkeiten usw. Auskunft gibt. Es umfaßt 32 Seiten und kostet RM 0,75. (VIII/352)

Der Jahresabschluß in der Buchführung ist wesentlich für die Steuerberechnung. Ausführliche Anleitung gibt die kleine Broschüre des Reichsstandes des Deutschen Handwerks, der sie in Verbindung mit dem Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks im Verlag J. Müller, Eberswalde, herausgibt. Der Preis ist 0,20 RM. Sammelbestellung durch die Innung zweckmäßig. (VIII/353)

Reichssteuertermine im Januar 1939

Am 5. Januar 1939: Abführung der im Dezember 1938 einbehaltenen Lohnsteuer und Wehrsteuer durch den Arbeitgeber, soweit sie nicht für die bis zum 15. Dezember 1938 einbehaltenen Beträge am 20. Dezember 1938 abzuführen sind.

Abführung der im Dezember 1938 vom Arbeitslohn einbehaltenen Bürgersteuer durch den Arbeitgeber.

Am 10. Januar 1939: Fälligkeitstag der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Bürgersteuer. Sie ist bei der nächsten auf den 10. Januar 1939 folgenden Lohnzahlung vom Arbeitgeber einzubehalten.

Umsatzsteuer voranmeldung und -vorauszahlung.

Am 16. Januar 1939: Zahlung der Lohnsummensteuer, sofern diese erhoben wird.

Zahlung der Grundsteuer.

Am 20. Januar 1939: Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1939 einbehaltenen Lohnsteuer und Wehrsteuer, wenn die abzuführende Lohnsteuer bzw. Wehrsteuer mehr als 200 RM beträgt.

Am 24. Januar 1939: Fälligkeitstag der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Bürgersteuer rate bei Wochen- oder Tagelohnempfängern. Sie ist bei der nächsten auf den 24. Januar 1939 folgenden Lohnzahlung einzubehalten.